

Der Bundesanzeiger Verlag ist die Informationszentrale für gesicherte, verbindliche und umfassende Informationen aus Recht und Wirtschaft und als Partner des Bundes das Forum für amtliche und offizielle Publikationen

Mit den Publikationen **Bundesanzeiger** und **Bundesgesetzblatt** ist der Verlag seit 1949 für die Veröffentlichung von gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen – vor allem auch im Unternehmensbereich – und Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich.

Im elektronisch verfügbaren **Bundesanzeiger** www.bundesanzeiger.de werden jährlich mehr als 1 Mio. Jahresabschlüsse veröffentlicht. Neben der Veröffentlichung von Bilanzdaten ist der Verlag als Institution des öffentlichen Bekanntmachungs- und Verkündungswesens für die Bereitstellung von Kapitalmarktinformationen, Gesellschaftsbekanntmachungen sowie gerichtlichen und amtlichen Publikationen des Bundes und der Länder zuständig. Der Bundesanzeiger bietet für den Nutzer einfache, komfortable und vor allem unentgeltliche Einsichtnahme- und Recherchemöglichkeiten.

Als einzige Quelle liefert der Verlag mit dem Bundesgesetzblatt im Auftrag des Bundes die verkündete und grundsätzlich rechtswirksame Fassung deutscher Gesetze und Rechtsverordnungen.

Der Bundesanzeiger Verlag betreibt ebenfalls Plattformen:

Unternehmensregister

www.unternehmensregister.de

Das Unternehmensregister ist die zentrale Plattform für die Zugänglichmachung von Unternehmensdaten. Hier werden veröffentlichungspflichtige Daten über Unternehmen zentral zusammengeführt und für Interessenten elektronisch abrufbar bereitgestellt.

Transparenzregister

www.transparenzregister.de

Die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland für Daten zu wirtschaftlich Berechtigten

Hinweisgeber-Portal

www.hinweisgeberportal.de

Der Meldekanal zum Schutz von Hinweisgebern und ihrer Identität

eBilanz-Online

www.ebilanz-online.de

Die Anwendung zur Erstellung und Übermittlung von Finanzinformationen

LexView

www.lexview.de

Die Informations- und Rechercheplattform für die Deutsche Gesetzgebung.